

VEREINSNACHRICHTEN 1986 UND 1987

Die ordentlichen Hauptversammlungen des Sonnblickvereins fanden am 30.6.1987 und am 14.4.1988 statt. Im Berichtszeitraum verlor der Verein durch Ableben, Austritt oder Ausscheiden Zahlungsunwilliger 51 Mitglieder. Die Zahl der Neubetriebe betrug 12.

Bedingt durch den Rücktritt der beiden Vereinsvorsitzenden Verlagsdirektor Dr. Wilhelm Schwabl und Univ. Prof. Dr. Ferdinand Steinhauser war am 30.6.1987 eine Neuwahl des Vereinsausschusses notwendig. Für die Funktion des ersten Vorsitzenden konnte Herr Generaldirektor Dkfm. Dr. Heinz Kienzl von der Österreichischen Nationalbank gewonnen werden, als stellvertretender Vorsitzender wird künftig Univ. Prof. Dr. Peter Steinhauser fungieren. Der von Dir. Schwabl eingebrachte Wahlvorschlag des neuen Vorstandes wurde einstimmig angenommen und Dr. Schwabl und Prof. F. Steinhauser hierauf zu Ehrenvorsitzenden des Vereins gewählt. Der Vorstand des Sonnblickvereins setzt sich nun wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Generaldirektor Dkfm. Dr. Heinz KIENZL

Stellvertretender Vorsitzender:

Univ. Prof. Dr. Peter STEINHAUSER

Generalsekretär:

Dr. Otto MOTSCHKA

Schriftführer:

Dr. Elke HOFBAUER

Stellvertretender Schriftführer:

Dr. Ingeborg AUER

Schatzmeister:

Amtsrat Irmgard GRILZ

Stellvertretender Schatzmeister:

Amtssekretär Helmut DERKA

Rechnungsprüfer:

Regierungsrat Anna BRAUNEIS

Magister Dr. Gunther WIHL

Redaktion des Jahresberichtes:

Univ. Prof. Dr. Ferdinand STEINHAUSER

Dr. Reinhard BÖHM

Weitere Vorstandsmitglieder:

Univ. Dozent Dr. Fritz NEUWIRTH, Vizedirektor der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Univ. Prof. Dr. Heinz REUTER, Direktor der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik a. D., Univ. Prof. Dr. Helmut PICHLER, Institut für Meteorologie und Geophysik der Universität Innsbruck, w. Hofrat Dr. Othmar ECKEL, langjähriges Vorstandsmitglied

Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Robert KRAPPENBAUER, Kooptiertes Mitglied für Baufragen.

Wahl der Ehrenvorsitzenden:

Dir. Dr. Wilhelm SCHWABL (langjähriger Vorsitzender des Sonnblick-Vereins)

Univ. Prof. Dr. Ferdinand STEINHAUSER (Direktor der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften)

Die Hauptversammlung 1987 stimmte einstimmig den von Dr. Motschka eingebrachten und begründeten Statutenänderungen zu. Die nun gültigen Satzungen des Sonnblickvereins sowie die vorgenommenen Änderungen sind die folgenden:

SATZUNGEN DES SONNBLICKVEREINS

gemäß Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung vom 30.6.1987

- § 1. Name und Sitz des Vereins.
Der Verein führt den Namen „Sonnblick-Verein“ und hat seinen Sitz in Wien.
- § 2. Zweck des Vereins.
Der Zweck des Sonnblickvereins ist die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Forschung im Hochgebirge in den Fachrichtungen Meteorologie und Geophysik einschließlich aller Randgebiete wie Umweltmeteorologie, Hydrologie und Glaziologie.
Zur Erfüllung des Vereinszweckes erhält und betreibt der Sonnblick-Verein in Kooperation mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Wien, das Observatorium auf dem Hohen Sonnblick in den Hohen Tauern einschließlich einer Materialseilbahn.
Insbesondere dient dieses Observatorium dem Sonnblick-Verein zur Durchführung seiner Forschungsprojekte, der Abhaltung von Seminaren und Exkursionen. Die Ergebnisse aus Forschung und Lehre werden in der vereinseigenen Zeitschrift „Jahresberichte des Sonnblick-Vereins“ publiziert.
- § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.
Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht wie folgt:
1. durch eine laufende Unterstützung des österreichischen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
 2. durch eine laufende Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Wien, die das Sonnblickobservatorium in wissenschaftlicher Hinsicht in den Kreis ihrer Unternehmungen aufnimmt;
 3. durch Beiträge der Einzelmitglieder und anderweitige Zuwendungen.
- § 4. Mitglieder des Vereins.
Der Verein setzt sich zusammen:
- a) aus der Akademie der Wissenschaften in Wien,
 - b) aus Einzelmitgliedern; diese umfassen Stifter, Förderer, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.
- Ordentliche Mitglieder leisten jährlich mindestens den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, Förderer mindestens das Vierfache, Stifter mindestens das Zehnfache des Jahresbeitrages. Zum Ehrenmitglied bzw. korrespondierenden Mitglied kann durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in bemerkenswerter Weise verdient gemacht hat. Die Hauptversammlung kann Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden wählen.
- § 5. Rechte der Mitglieder.
Alle in § 4 genannten Mitglieder haben in der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht. Die Akademie der Wissenschaften in Wien, die das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausübt, verfügt über 400 Stimmen, die unter b) angeführten Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Diese können sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Vereinsmitglied vertreten lassen. Stifter, Förderer, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder des Sonnblick-Vereins erhalten jährlich einen gedruckten Jahresbericht.
- § 6. Aufnahme der Einzelmitglieder, Austritt aus dem Verein.
Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vereinsausschuß und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Austritt aus dem Verein ist vor Jahresende dem Vereinsausschuß schriftlich anzuzeigen. Die Vereinsführung hat das Recht, bei Nichteinbringung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung das zahlungssäumige Mitglied auszuschließen.

- § 7. **Besorgung der Vereinsangelegenheiten.**
Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:
- durch die Hauptversammlung (§ 8)
 - durch das Kuratorium (§ 9)
 - durch den Generalsekretär (§11) im Auftrage des Vorsitzenden und des Vereinsausschusses.

§ 8. **Die Hauptversammlung.**

Die Hauptversammlungen werden als ordentliche oder außerordentliche einberufen. Zu jeder werden die Mitglieder mit Namhaftmachung der Verhandlungsgegenstände schriftlich eingeladen, ebenso die Mitglieder des Kuratoriums, auch wenn sie nicht Einzelmitglieder des Vereins sind; solche Mitglieder des Kuratoriums haben eine beratende Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums oder mindestens 100 Mitgliederstimmen dies verlangen.

Eine Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Personen, die mindestens 420 Stimmen vertreten, zugegen sind. Ist die einberufene Hauptversammlung wegen Nichtanwesenheit dieser Zahl von Mitgliedern zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in §16 und §17 festgesetzten Verhandlungsgegenstände mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlen geschehen, sofern die Hauptversammlung über Antrag nicht anders bestimmt, mittels Stimmzettel; zur Feststellung des Stimmverhältnisses ernennt der Vorsitzende am Beginn der Verhandlung zwei Stimmzähler. Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

- Die Wahl des Vereinsausschusses auf die Dauer eines Jahres;
- die Wahl jener Mitglieder des Kuratoriums, die aus der Gesamtheit der Einzelmitglieder auf drei Jahre gewählt werden. Hierbei stimmen bloß die Einzelmitglieder
- die Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres. Die Austretenden sind wieder wählbar;
- die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes über die Vereinsgebarung und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- die Genehmigung des Voranschlages;
- die Entlastung der Mitglieder des Vereinsausschusses;
- Wahl von Ehrenvorsitzenden;
- die Zahl von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern;
- die Änderung der Statuten;
- die Auflösung des Vereins.

§ 9. **Das Kuratorium.**

Das Kuratorium setzt sich zusammen:

- aus 2 Mitgliedern, die von der Bundesregierung entsendet werden;
- aus 3 von der Akademie der Wissenschaften in Wien ernannten Mitgliedern; zwei von diesen müssen der Österreichischen Gesellschaft für Meteorologie und eines von diesen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien angehören;
- aus je einem von der Landesregierung Salzburg und Kärnten entsendeten Mitglied, aus je einem Vertreter des Österreichischen Alpenvereins und des Touristenvereins „Die Naturfreunde“.
- Eine allfällige Zuwahl weiterer Vertreter alpiner Vereine trifft das Kuratorium. Die Nominierung der Vertreter vollziehen die alpinen Vereine;
- aus einem Vertreter der österreichischen Verbundgesellschaft
- aus 5 Mitgliedern aus dem Kreise der Einzelmitglieder; diese werden von der Hauptversammlung gewählt. Scheidet eines der entsendeten bzw. ernannten Mitglieder des Kuratoriums aus, so haben die zur Entsendung ermächtigten Körperschaften ein an-

res Mitglied in das Kuratorium zu entsenden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten kein Entgelt.

Das Kuratorium konstituiert sich alljährlich aus den von den Körperschaften entsendeten und von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Sonnblick-Vereins.

Dem Kuratorium obliegt die Fühlungnahme mit den obersten Behörden und wissenschaftlichen Körperschaften und es unterstützt und berät den Ausschuß in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Es wählt den Leiter des Observatoriums und dessen Stellvertreter aus der Reihe der österreichischen Fachmeteorologen auf die Dauer von 3 Jahren, und zwar im Einvernehmen mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien auf Vorschlag des Vereinsausschusses. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Stimmen vertreten und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 10). Im Fall daß ein Mitglied verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen, kann es seine Stimme an ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen; die von den Behörden und Körperschaften entsendeten Mitglieder vertreten auch ohne besondere Vollmacht alle Stimmen der betreffenden Behörden und Körperschaften.

§ 10. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter:

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; er beruft und leitet die Hauptversammlung sowie die Sitzungen des Kuratoriums und des Vereinsausschusses. Er überwacht die Durchführung der in diesen gefaßten Beschlüsse. Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Er wird zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten einberufen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Vereins werden rechtsverbindlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gezeichnet, solche vermögensrechtlicher Natur von dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Alle Obliegenheiten des Vorsitzenden werden in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter ausgeübt.

§ 11. Der Generalsekretär.

Der Generalsekretär führt im Auftrage des Vorsitzenden und des Vereinsausschusses die Vereinsgeschäfte.

§ 12. Die Schriftführer führen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Vereinsgeschäfte und den laufenden Schriftverkehr.

§ 13. Die Schatzmeister.

Den Schatzmeistern obliegt die Führung der Kasse; sie haben darüber dem Kuratorium und der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

§ 14. Die Leitung des Observatoriums.

Die Leitung des Observatoriums steht dem Leiter zu. Er und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der österreichischen Fachmeteorologen vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar im Einvernehmen mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien über Vorschlag des Vereinsausschusses.

§ 15. die Rechnungsprüfer.

Die Hauptversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die verpflichtet sind, die gesamte Kassagebarung zu prüfen und darüber dem Kuratorium und der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

§ 16. Änderung der Satzungen.

Eine Änderung der Satzungen kann, wenn sie ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde (§ 8), in der Hauptversammlung nur von mindestens zwei Dritteln der vertre-

tenden Stimmen beschlossen werden. Sie kann nicht erfolgen, wenn die Akademie der Wissenschaften in Wien dagegen Einspruch erhebt.

§ 17. Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, zu der sämtliche Mitglieder unter ausdrücklicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes mindestens vierzehn Tage vorher eingeladen worden sind und in der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die jedoch die Hälfte sämtlicher Stimmen repräsentieren müssen, anwesend sind. Der Beschluß kann nur mit Dreiviertelmehrheit gefaßt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Akademie der Wissenschaften in Wien zu, wenn sie die Station weiterführen will. Ist sie nicht hiezu gewillt, so geht das Vereinsvermögen an die Österreichische Gesellschaft für Meteorologie über, wenn sie die Weiterführung des von ihr gegründeten Observatoriums wieder übernimmt. Ist auch dies nicht der Fall, so wird das Vereinsvermögen flüssig gemacht und der Erlös der Akademie der Wissenschaft in Wien mit der Bestimmung überwiesen, das Kapital zur Förderung der meteorologischen Wissenschaft zu verwenden.

§ 18. Schiedsgericht.

Über Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis erwachsen, entscheidet ein aus Vereinsmitgliedern zu bestellendes Schiedsgericht ohne weiteren Rechtsmittelzug. Jeder der beiden Streitteile bestimmt binnen acht Tagen nach Anordnung des Schiedsgerichtes durch den Vorsitzenden einen Schiedsrichter. Diese wählen eine dritte Person als Obmann. Wird über dessen Wahl keine Einigung erlangt, so bestellt ihn das Kuratorium. Das Schiedsgericht ist an keine bestimmte Form des Verfahrens gebunden und fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

Folgende Änderungen wurden mit Beschluß der Hauptversammlung vom 30.6.1987 vorgenommen:

§ 2. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Sonnblickvereines ist die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Forschung im Hochgebirge in den Fachrichtungen Meteorologie und Geophysik einschließlich aller Randgebiete wie Umweltmeteorologie, Hydrologie und Glaziologie. Zur Erfüllung des Vereinszweckes erhält und betreibt der Sonnblick-Verein in Kooperation mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Wien, das Observatorium auf dem Hohen Sonnblick in den Hohen Tauern einschließlich einer Materialseilbahn. Insbesondere dient dieses Observatorium dem Sonnblick-Verein zur Durchführung seiner Forschungsprojekte, der Abhaltung von Seminaren und Exkursionen. Die Ergebnisse aus Forschung und Lehre werden in der vereinseigenen Zeitschrift „Jahresberichte des Sonnblick-Vereines“ publiziert.

§ 4. Mitglieder des Vereins.

ad b) 5. Zeile . . . Stifter „mindestens das Zehnfache des Jahresbeitrages“. 8. Zeile ... gemacht hat. „Die Hauptversammlung kann Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden wählen“.

§ 6. Aufnahme der Einzelmitglieder, Austritt aus dem Verein. 3. Zeile ... anzuzeigen. „Die Vereinsführung hat das Recht, bei Nichteinbringung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung das zahlungssäumige Mitglied auszuschließen“.

§ 7. Besorgung der Vereinsangelegenheiten.

ad c) „Durch den Generalsekretär im Auftrage des Vorsitzenden und des Vereinsausschusses“.

§ 8. Die Hauptversammlung.

16. Zeile ... führt der Vorsitzende.

- „g) Wahl von Ehrenvorsitzenden“.
- h) die Zahl von Ehrenmitgliedern ...
- i) die Änderung der Statuten.
- j) die Auflösung des Vereins.

- § 9. Das Kuratorium.
ad f) 9. Zeile ... Mitgliedern. „Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Sonnblick-Vereins. Dem Kuratorium obliegt ...“
- § 10. Der Vorsitzende und dessen „Stellvertreter“:
4. Zeile ... „dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter“.
11. Zeile ... „von dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Alle Obliegenheiten des Vorsitzenden werden in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter ausgeübt“.
- § 11. „Der Generalsekretär“.
„Der Generalsekretär führt im Auftrage des Vorsitzenden und des Vereinsausschusses die Vereinsgeschäfte“.
- § 12. Die Schriftführer . . .
- § 13. Die Schatzmeister.
„Den Schatzmeistern obliegt die Führung der Kasse; sie haben ...“
- § 14. Die Leitung „des Observatoriums“.
- § 15. Die Rechnungsprüfer.
- § 16. Änderung der Satzungen.
- § 17. Auflösung des Vereins.
- § 18. Schiedsgericht.

Die Geldgebarung brachte folgende Übersicht:

1986:

Vortrag für 1986:	S	430.156,22
zuzüglich Einnahmen allgemein 86	S	357.292,63
zuzüglich Subvention ÖAW 86	<u>S</u>	<u>189.596,00</u>
	S	977.444,85
abzüglich Ausgaben allgemein 86	S	327.591,79
abzüglich Ausgaben aus Subvention ÖAW 86	S	222.869,22
abzüglich Ausgaben (interne Bauabrechnung) **)	<u>S</u>	<u>317.124,97</u>
Vortrag für 1987	<u>S</u>	<u>109.908,87</u>

**) Auflösung langfristig gebundener Rücklagen zur Begleichung von Nachtragsrechnungen beim Neubau des Sonnblickobservatoriums.

1987:

Vortrag für 1987 (SV allgemein und ÖAW):	S	109.908,87
zuzüglich Einnahmen 1987 (allgemein)	S	36.574,75
zuzüglich Einnahmen 1987 (ÖAW)- Subvention)	<u>S</u>	<u>184.300,00</u>
	S	330.783,62
abzüglich Ausgaben 1987 (allgemein)	S	110.056,28
abzüglich Ausgaben 1987 (ÖAW)-Subvention	<u>S</u>	<u>193.504,99</u>
Vortrag für 1988	<u>S</u>	<u>27.222,35</u>